

auch constitutioneller Staaten, selbst von Baden, enthalten fast alle eine ähnliche Bestimmung. Und wenn man den höhern Grad der Bildung überhaupt berücksichtigt und nicht die Geburt und den Stand, so kann von einer Ungleichheit an sich wohl nicht die Rede sein, da das Zuchthaus auf den gebildeten Mann natürlich viel härter einwirken muß. Allein dessenungeachtet muß ich mich gegen die Minorität erklären. Die Regierung hat die Festungsstrafe nicht vorschlagen können, weil weder die Räumlichkeit noch der Zweck unserer Bergfestung Sicherheit gewähren, daß sie, sobald sie erkannt ist, auch jedesmal vollstreckt werden könne. Sie hat statt dessen ein anderes Strafmittel gewählt, das Landesgefängniß. Bei der Frage jedoch: in welchen Fällen ist das Landesgefängniß anzuwenden? hat die Regierung geglaubt, nur objektiv nicht subjektiv zu Werke gehen zu dürfen, und daher das Landesgefängniß nur auf solche Verbrechen gesetzt, die in der öffentlichen Meinung nicht als entehrend betrachtet werden können. Einen Unterschied nach der Subjektivität zu machen hielt sie nicht für angemessen, theils weil sie zu schwankend ist, theils aber um selbst nur den Schein einer Begünstigung der Gebildeten zu vermeiden. Hierbei, glaube ich, wird man sich beruhigen können. Sollte der Fall vorkommen, wie z. B. übereilter Todschlag, so würde der Weg der Begnadigung immer offen stehen. Uebrigens scheint mir der Antrag der Minorität nicht consequent, wenn sie Festungsstrafe vorschlägt, weil Zuchthaus und Arbeitshaus oft den persönlichen Verhältnissen zuwider sei, und doch den Verlust aller Ehrenrechte mit der Festungsstrafe verbinden will.

Bürgermeister Schill: Das, was ich sagen wollte, ist bereits erwähnt worden, und ich habe nur auf das, was D. Großmann geäußert hat, als ob wir den Handwerkern die Ehre erzeigt hätten, ihnen Züchtlinge in ihre Mitte zu geben, zu erwähnen, daß ich glaube, daß dies unsere Ansicht nicht gewesen ist, indem wir nicht dafür gesprochen haben, daß sie Züchtlinge aufnehmen sollen, sondern die Rede ist davon, ob der, der seine Strafe verbüßt hat, wieder in die Innung aufgenommen und Meister werden könne.

v. Posern: Was ich früher sagen wollte, ist nun schon erwähnt, ich darf mir daher nur noch einige wenige Bemerkungen erlauben. Es ist mir nach den jetzt geschehenen Äußerungen und Erläuterungen einerlei, ob das Gutachten der Minorität angenommen wird oder nicht; mir liegt nur daran, da es in Zweifel gezogen worden ist, ob der Regent, wenn die Kammer durch besondern Beschluß die Festungsstrafe als eine nicht zulässige Strafe erklärt, sie auf dem Wege der Begnadigung noch eintreten lassen könne — daß in der Schrift jener Zweifel widerlegt, beseitigt werde; wenn nicht, wie dies wohl zu hoffen steht, die Kammer an einem andern Orte des Gesetzes diese Strafart wieder unter die zulässigen Strafen aufnehmen sollte. Es ist §. 34. der Verfassungs-Urkunde erwähnt worden, welche wörtlich also lautet: „die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste“ — ich sollte aber meinen, daß das Schaffen eines Sträflings auf die Festung keine Beförderung, keine Berufung zum Staatsdienst

sei. Es ist erwähnt worden, daß man einen besondern Stand bevorzugen wolle; ich glaube aber, daß nicht sowohl von einem besondern Stand, sondern von Verbrechen die Rede ist, die in der öffentlichen Meinung nicht als so weit herabwürdigend dastehen, nicht als entehrend angesehen werden, und ich glaube, daß es wohl im höchsten Interesse des Volks liegen muß, solche Personen nicht zu den gemeinen Verbrechern gestellt zu wissen. Wenn z. B. wegen eines politischen Vergehens ein Geistlicher in einen solchen Fall käme, muß es da nicht im höchsten Interesse des gesammten Volks liegen, daß dieser nicht zu der rohen Klasse der Verbrecher gesperrt werde? muß dies nicht der geehrte Redner Hr. D. Großmann selbst im Interesse seines Standes wünschen?

Referent Prinz Johann: Wir haben weder Stand noch Geburt im Auge gehabt, sondern nur die gebildete Klasse.

Secr. Harß: Es ist nicht zu verkennen, daß es Vergehungen giebt, die das Gesetz und der Staat hart strafen muß, weil sie höchst gemeinschädlich sind, die aber mildere Beurtheilung erhalten und verdienen, weil ihr Grund mehr im Irrthum liegt, als in der Rohheit und einem eigentlichen bösen Willen. Bei solchen Verbrechen wird sich die öffentliche Stimme allerdings dahin aussprechen, daß keine Strafe eintrete, welche die Folge der Ehrlosigkeit nach sich zieht, und würde der Vorschlag der Minorität der Deputation diesen Zweck erreichen, so würde ich sehr zweifelhaft bei mir sein, ob ich ihm nicht beitreten sollte; allein es ist klar, daß der Vorschlag diesen Zweck nicht erreicht, daß vielmehr das Mittel, welches die Staatsregierung anzuwenden gedenkt, dem Zwecke völlig entspricht. Die Begnadigung, welche in einem solchen Fall eintreten wird, würde die Strafe des Zuchthauses in die Strafe des Landesgefängnisses verwandeln, welche dann kaum länger dauern wird, als die Zuchthausstrafe gedauert hätte. Allein die, welche in das Landesgefängniß eingeliefert werden, behalten die bürgerlichen Ehrenrechte, sie sind also besser daran, als wenn auf Festungsstrafe in der Art erkannt würde, wie die Minorität der Deputation vorgeschlagen hat. Ich glaube daher, daß es im Sinne der Minorität der Deputation selbst liegen wird, wenn ihr Vorschlag nicht durchgeht; denn ihr Zweck wird sicherer und besser auf die von der Regierung bezeichnete Weise erreicht.

v. Carlwiz: Das Gutachten der Minorität der Deputation ist so sehr mißverstanden worden, daß es wahrlich schwer fällt, dasselbe zu rechtfertigen. Allein um so nothwendiger ist dies, und ich bin es mir selbst schuldig, die Gründe nochmals zu entwickeln, welche mich bestimmt haben, dem von der Minorität aufgestellten Grundsatz beizutreten. Ich würde hoch eröthen, wenn ich bei Unterzeichnung des Gutachtens der Minorität im entferntesten die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde außer Augen hätte sehen, vielleicht ihr gar hätte entgegen treten wollen. Ich gestehe, daß es nichts Unangemessneres, nichts Verfassungswidrigeres, nichts Ungerechteres geben könnte, als gerade in der Strafgesetzgebung einen Stand vor dem andern zu bevorzugen. Das also ist ein Vorwurf, den ich wenigstens von mir durchaus zurückweisen muß. Ist vielleicht in das Gutachten selbst das eine oder andere Wort eingeflossen, was zu diesem